



STADTKLOTEN

Leistungsvereinbarung

zwischen

Stadt Kloten (nachfolgend „Stadt“ genannt)
Kirchgasse 7, 8302 Kloten

vertreten durch Stadtrat Kloten

und

freiwillig@kloten (nachfolgend „freiwillig@kloten“ genannt)
freiwillig@kloten, Kirchgasse 23, 8302 Kloten

vertreten durch Herrn Kurt Hottinger (Präsident) und Frau Karin Egli (Vorstandsmitglied)

betreffend

Dachorganisation Freiwilligenarbeit in Kloten

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	2
1.1.	Gemeinsames Bekenntnis zum Altersleitbild der Stadt Kloten	2
1.2.	Zweck dieser Leistungsvereinbarung	2
2.	Leistungen der Stadt an den Verein	2
2.1.	Finanzielle Leistungen	2
2.2.	Dienstleistungen für den Verein freiwillig@kloten bezüglich Geschäftsstelle	2
3.	Leistungen des Vereins freiwillig@kloten für die Stadt Kloten	2
3.1.	Allgemeine Pflichten	2
3.2.	Aufgaben und Leistungen	2
3.3.	Leistungsindikatoren und Berichtswesen	2
4.	Haftungsfragen	4
4.1.	Haftpflicht der Stadt Kloten	4
4.2.	Haftpflicht des Vereins freiwillig@kloten	4
5.	Anwendbares Recht und Konfliktlösung	4
5.1.	Anwendbares Recht	4
5.2.	Schlichtungsstelle	4
5.3.	Gerichtsstand	4
6.	Schlussbestimmungen	4
6.1.	Dauer	4
6.3.	Vertragsanpassungen	5
6.3.	Kündigung	5
6.4.	Inkraftsetzung	5
	Anhänge:	5

1. Präambel

1.1. Gemeinsames Bekenntnis zum Altersleitbild der Stadt Kloten

Ziff. 1.1.1. Das Altersleitbild der Stadt Kloten wurde vom Stadtrat Kloten am 22. Januar 2013 genehmigt. Explizit die Säule Freiwilligenarbeit bildet die Grundlage für diese Leistungsvereinbarung.

Ziff. 1.1.2. Basierend auf dem Altersleitbild sowie den strategischen Leitlinien des Stadtrates wurde am 23. Januar 2013 der Verein „freiwillig@kloten“ gegründet. Seine Statuten bilden ebenfalls eine Grundlage für diese Leistungsvereinbarung.

1.2. Zweck dieser Leistungsvereinbarung

Ziff. 1.2.1. Mit dieser Leistungsvereinbarung soll gewährleistet werden, dass die Freiwilligenarbeit als wichtiger Bestandteil des generationenübergreifenden Zusammenlebens in der Stadt Kloten auf der Basis von Eigeninitiative gefördert wird.

Ziff. 1.2.2. Die Leistungsvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den von der Stadt an den Verein freiwillig@kloten übertragenen Aufgaben.

2. Leistungen der Stadt an den Verein

2.1. Finanzielle Leistungen

Ziff. 2.1.1. Die Stadt zahlt dem Verein freiwillig@kloten unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlages durch den Gemeinderat einen jährlichen Beitrag von Fr. 65'000.-. Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Jahresbeginn nach Rechnungstellung von freiwillig@kloten.ch.

Ziff. 2.1.2. Die Verwendung des Betrages basiert auf dem Vereinszweck und ist im Budget einsehbar. Abschliessend ist die Generalversammlung des Vereins freiwillig@kloten für das Budget verantwortlich.

2.2. Dienstleistungen für den Verein freiwillig@kloten bezüglich Geschäftsstelle

Ziff. 2.2.1. In einem separaten Vertrag wird festgehalten, welche entgeltlichen Dienstleistungen die Stadt gegenüber dem Verein erbringt. Grundsätzlich ist der Vereinsvorstand für den Vereinsbetrieb inkl. Geschäftsstelle verantwortlich. Als Schnittstelle zum Verwaltungsbetrieb Stadt Kloten fungiert die Drehscheibe Bevölkerung AKKU.

Ziff. 2.2.2. Die Anstellung von Personal sowie Lohnadministration erfolgt grundsätzlich durch den Verein. Die Stadt (Bereich Finanzen+Logistik) steht für Abklärungen und Auskünfte zur Verfügung.

Ziff. 2.2.3. Integriert in die verschiedenen Fachstellen an der Kirchgasse mietet sich der Verein freiwillig@kloten mit seiner Geschäftsstelle ein. Die Arbeitsplatz-Infrastruktur wird gemäss Vertrag zur Verfügung gestellt.

Ziff. 2.2.4. Die im Vertrag aufgeführten Dienstleistungen werden dem Verein durch die Finanzverwaltung jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

3. Leistungen des Vereins freiwillig@kloten für die Stadt Kloten

3.1. Allgemeine Pflichten

Ziff. 3.1.1. Der Verein freiwillig@kloten führt einen ordnungsgemässen Vereinsbetrieb. Insbesondere führt er eine einheitliche ordnungsgemässe Buchhaltung mit Abschluss und protokolliert seine Beschlüsse.

Ziff. 3.1.2. Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) des Vereins freiwillig@kloten wird durch die gewählten Revisoren geprüft und an der Generalversammlung abgenommen. Die Jahresrechnung wird dem Stadtrat im Anschluss an die Generalversammlung eingereicht.

- Ziff. 3.1.3. Der Verein informiert den Stadtrat schriftlich und vorgängig über geplante Statutenänderungen.
- Ziff. 3.1.4. Der Verein unterhält mit der Stadt einen regelmässigen Kontakt und Informationsaustausch, indem ein Mitglied des Stadtrats im Vorstand Einsitz nimmt. Seitens Stadtverwaltung ist als primäre Anlaufstelle die Drehscheibe Bevölkerung AKKU, sekundär die Bereichsleitung Gesundheit+Alter bezeichnet.
- Ziff. 3.1.5. Der Verein kann in eigenem Ermessen und auf eigene Rechnung für bestimmte Aufgaben (z.B. Geschäftsstelle) Personen anstellen und entschädigen. Er ist für die Rekrutierung, Anstellung und Entlohnung inkl. der Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen selbst verantwortlich.
- Ziff. 3.1.6. Leistungen, welche bei freiwillig@kloten beantragt werden, dürfen nur an Mitglieder erbracht werden, welche die jährliche Mitgliedschaft bezahlen.

3.2. Aufgaben und Leistungen

- Ziff. 3.2.1. Der Verein freiwillig@kloten betreibt eine Geschäftsstelle für die Freiwilligenarbeit in Kloten. Das dazugehörige Stellenprofil ist durch die Vertretung der Stadt im Vorstand zu genehmigen und die Stelle soll öffentlich ausgeschrieben werden. Primäre Aufgabe dieser Geschäftsstelle ist die inhaltliche Koordination des Versorgungsnetzes der Stadt Kloten gemäss Alterskonzept.
- Ziff. 3.2.2. Der Verein freiwillig@kloten mit seiner Geschäftsstelle ist Anlauf- und Auskunftsstelle für sämtliche Fragestellungen im Bereich Freiwilligenarbeit und unterstützt Freiwillige aus allen Bereichen.
- Ziff. 3.2.3. Der Verein freiwillig@kloten betreibt die Freiwilligen-Agentur.
- Ziff. 3.2.4. Der Verein freiwillig@kloten schafft optimale Rahmenbedingungen für die lokale Freiwilligenarbeit.
- Ziff. 3.2.5. Der Verein freiwillig@kloten vernetzt die Institutionen, die mit Freiwilligen arbeiten.
- Ziff. 3.2.6. Der Verein freiwillig@kloten fördert die Anerkennung der Freiwilligenarbeit.

3.3. Leistungsindikatoren und Berichtswesen

- Ziff. 3.3.1. Die Leistungsindikatoren sollen das Angebot des Vereins freiwillig@kloten transparent und überprüfbar machen. Daraus ergeben sich die Grundlagen für das Berichtswesen bzw. die regelmässigen Rapporte.
- Ziff. 3.3.2. Der Verein freiwillig@kloten verfasst jährlich (z.Hd. der Stadt Kloten) einen Jahresbericht. Der Jahresbericht beinhaltet quantitative Angaben gemäss Zielsetzung, eine qualitative Einschätzung des Verlaufs sowie einen Ausblick auf die kommende Berichtsperiode. Im Rahmen des Berichtswesens ist insbesondere auch jährlich darzulegen, wie und in welchem Rahmen die Pflichten des Vereins wahrgenommen wurden. Der Jahresbericht ist unaufgefordert jeweils bis spätestens 30.6. des Folgejahres dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.

Ziel	Indikator
Das Angebot der Freiwilligen Agentur wird benützt.	Anzahl Freiwillige / Hilfesuchende Anzahl Vermittlungen
Das Angebot des Vereins freiwillig@kloten ist breit vernetzt.	Institutionalisierte Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren wie Landeskirchen, Spitex, Fachstellen und Vereine
Das Angebot des Vereins freiwillig@kloten ist öffentlich bekannt.	Darstellung in Medien Öffentliche Informationsveranstaltungen, Gezielte Zusammenarbeit mit Partnern
Die Anlaufstelle ist für die Klotener Bevölkerung niederschwellig zugänglich.	Präsenzzeiten / Öffnungszeiten der Geschäftsstelle sowie der Freiwilligen Agentur. Anzahl erfolgreiche Vermittlungen.

Der Verein freiwillig@kloten lanciert bedarfsgerechte Angebote und Projekte im Sinne der Versorgungslücke	Anzahl und Qualität umgesetzter Projekte und Angebote
---	---

4. Haftungsfragen

4.1. Haftpflicht der Stadt Kloten

- Ziff. 4.1.1. Die Stadt Kloten haftet im Rahmen der Grundeigentümerhaftung (ZGB 679) für Schäden.
- Ziff. 4.1.2. Die Stadt haftet weiter im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (OR 58) für Schäden, die aus der fehlerhaften Anlage oder Herstellung oder aus mangelhaftem Unterhalt entstehen.
- Ziff. 4.1.3. Die Stadt hat hierzu die notwendigen Versicherungen abgeschlossen.

4.2. Haftpflicht des Vereins freiwillig@kloten

- Ziff. 4.2.1. Der Verein freiwillig@kloten haftet für Schäden, die unmittelbar im Rahmen eines Freiwilligeneinsatzes entstehen und nicht auf Grobfahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- Ziff. 4.2.2. Der Verein freiwillig@kloten schliesst für sich selbst und die Freiwilligen, die im Einsatz für freiwillig@kloten sind entsprechende Versicherungen ab (Haftpflicht, Mobilgar und Unfall).

5. Anwendbares Recht und Konfliktlösung

5.1. Anwendbares Recht

- Ziff. 5.1.1. Für diesen Vertrag sind in erster Linie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.
- Ziff. 5.1.2. In zweiter Linie können auch Bestimmungen des öffentlichen Rechts herangezogen werden

5.2. Schlichtungsstelle

- Ziff. 5.2.1. Im Konfliktfall bemühen sich die Parteien, eine gütliche einvernehmliche Lösung zu finden.
- Ziff. 5.2.2. Lässt sich diese Lösung nicht finden, so sind die Parteien bereit, einen neutralen vom Bezirksrat Bülach bezeichneten Vermittler zu akzeptieren.

5.3. Gerichtsstand

- Ziff. 5.3.1. Falls mit dem Vermittler gemäss Ziff 5.2.2. keine Einigung zustande kommt, sind die ordentlichen Gerichte von Kloten zuständig.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Dauer

- Ziff. 6.1.1. Die Leistungsvereinbarung beginnt am 1. Januar 2017 und dauert drei Jahre bis zum 31. Dezember 2019. Anschliessend verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern im vorherigen Geschäftsjahr keine Unregelmässigkeiten oder Zielverfehlungen festgestellt worden sind und diese durch die Stadt bzw. deren Organe nicht mindestens 6 Monate vor Ende Geschäftsjahr dem Verein zur Nachbesserung angekündigt worden sind.

6.2. Vertragsanpassungen

- Ziff. 6.2.1. Vertragsanpassungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und sind jeweils von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen.

- Ziff. 6.2.2. Eine Reduktion dieses Beitrages, u.a. bei einer entsprechenden Budgetstreichung durch den Gemeinderat bedingt eine einvernehmliche Anpassung der gegenseitigen Leistungspflichten.

6.3. Kündigung

- Ziff. 6.3.1. Die Leistungsvereinbarung ist im Anschluss an die dreijährige Vertragsdauer gegenseitig unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar.
- Ziff. 6.3.2. Aus wichtigen Gründen, namentlich schwerwiegender Vertragsverletzung, kann die Leistungsvereinbarung jederzeit einseitig aufgelöst werden.

6.4. Inkraftsetzung

- Ziff. 6.4.1. Diese Leistungsvereinbarung tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat und durch den Vorstand des Vereins freiwillig@kloten auf den 1.1.2017 in Kraft und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 8.07.2014.

Kloten, 21. Juni 2016

Kloten, 21. Juni 2016

Stadt Kloten



René Huber
Stadtpräsident

Verein freiwillig@kloten



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor



Kurt Hottinger
Präsident



Karin Egli
Vorstandsmitglied

Anhänge:

- Anhang 1: Statuten Verein freiwillig@kloten
Anhang 2: Altersleitbild der Stadt Kloten
Anhang 3: Beschluss StR vom 8. Juli 2014
Anhang 4: Broschüre Leitbild freiwillig@kloten
Anhang 5: Vertrag betreffend Dienstleistungen für die Geschäftsstelle
Anhang 6: Angebote Verein freiwillig@kloten, Stand Juni 2016